

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle
Rathausgasse 16
4509 Solothurn

Solothurn, 26. September 2023

Vernehmlassung zur Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Sehr geehrte Frau Landammann Wyss,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Energiegesetzes Kanton Solothurn (EnG SO). Die aeesuisse vertritt schweizweit 38 Branchenverbände und damit rund 35'000 Unternehmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Unsere Mitglieder arbeiten jeden Tag daran, die zukünftige Energieversorgung effizient und erneuerbar zu gestalten. Die aeesuisse Solothurn verfolgt die Ziele der aeesuisse auf dem Gebiet des Kantons Solothurn und ist Verfasserin dieser Vernehmlassungsantwort.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen dieser Revision ausdrücklich. Auch wenn diverse Module der MuKE nicht übernommen wurden, können wir uns hinter ein schlankes Gesetz stellen, welches die administrativen Aufwände und die regulatorische Dichte auf ein Minimum reduziert. Wir nehmen gerne nachfolgend Stellung zu den einzelnen Paragraphen. Bezüglich dem Wärmeerzeugersersatz empfehlen wir, das Modell «Erneuerbar heizen ohne Mehrkosten» zu priorisieren gegenüber den vorgeschlagenen CO₂-Grenzwerten. Der Nachbarkanton Bern hat mit der Gesamtenergieeffizienz bereits ein anderes Modell eingeführt als der Grossteil der Kantone. Wenn der Kanton Solothurn nun ebenfalls ein eigenes Modell einführt, wird es für die Unternehmungen schwieriger, effiziente Prozesse zu erreichen. Auch sind wir überzeugt von der Einfachheit des Basler-Modells beim Heizungsersatz: Grundsätzlich muss beim Heizungsersatz eine fossile Heizung mit einer erneuerbaren Heizung ersetzt werden, sofern der Ersatz technisch möglich und wirtschaftlich ist. Dieses Modell lässt sich auch gut einer breiten Öffentlichkeit kommunizieren.

Weiterhin möchten wir auf die Wichtigkeit des Monitorings zur Zielerreichung hinweisen und fordern, dass bereits heute Massnahmen skizziert werden, welche zum Tragen kommen, falls die Ziele nicht erreicht werden.

Im Weiteren weisen wir auf die Wichtigkeit der Finanzierbarkeit von energetischen Sanierungen und Heizungsersatz hin. Viele gerade ältere Personen haben bereits heute Mühe, ihre Liegenschaften zu finanzieren und an neue Hypotheken zu gelangen. Hier sind einerseits die Banken gefragt, andererseits müsste der Kanton bei Härtefällen Bürgschaften übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der nachfolgenden, detaillierten Stellungnahme und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
aeesuisse Solothurn



Georg Nussbaumer
Präsident



Patrick Bussman
Co-Leiter Geschäftsstelle



Carla Padovan
Co-Leiterin Geschäftsstelle

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Neuer Erlass Energiegesetz (EnG SO)	Position aeesuisse
<p>§ 2 Ziele</p> <p>1 Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.</p> <p>2 Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer und einheimischer Energien wird erhöht.</p> <p>3 Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überprüft die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer und einheimischer Energien. Er berichtet periodisch zuhanden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Die aeesuisse unterstützt diese Zielsetzung. Die Zielsetzung richtet sich an der Klimazielen von Paris aus und an der Energiestrategie 2050 des Bundes.</p> <p>Antrag</p> <p>3 «Periodische Berichterstattung des Regierungsrates» muss mindestens alle 4 Jahre erfolgen.</p> <p>Monitoring: Wenn die Zwischenziele nicht erreicht werden und der Absenkpfad nicht eingehalten werden kann, müssen verbindliche Massnahmen folgen.</p> <p>Beispiel eines guten Monitoring-Systems: Der Kanton Luzern stellt den Gemeinden jährlich die Daten der vorhandenen Heizungsarten zur Verfügung. Der Kanton Solothurn könnte es noch besser machen und die Daten, wie sie im Rahmen des Pilotprojekts mit der Repla espace Solothurn erfasst wurden, zur Verfügung stellen, um nicht nur die Quote des Heizungsersatzes, sondern auch die Veränderung der Energieeffizienz zu erfassen (vgl. §7).</p>
<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>1 Energie ist sparsam zu verwenden.</p>	<p>Zustimmung</p>

<p>2 Durch die Verwendung von erneuerbaren und einheimischen Energien wird die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht.</p> <p>3 Durch Förderung und Nutzung von Technologien, die zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, werden negative Auswirkungen auf das Klima reduziert.</p>	
<p>§ 4 Energiekonzept und Koordination</p> <p>1 Der Regierungsrat erstellt ein Energiekonzept, das auf der strategischen Ebene die energiepolitische Situation des Kantons darlegt und notwendige Massnahmen definiert.</p> <p>2 Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise periodisch zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.</p> <p>3 Das Energiekonzept berücksichtigt die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und die Ziele der nationalen Energie- und Klimapolitik.</p> <p>4 Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, den Regionen, anderen Kantonen und den Gemeinden. Anzustreben ist eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen.</p> <p>5 Die Gemeinden können für ihr Gebiet die Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzeptes ergänzen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p> <p>2 «Periodisch zu überprüfen» ist zu schärfen – mindestens alle vier Jahre.</p>
<p>§ 5 Förderbeiträge</p>	<p>Zustimmung</p>

<p>1 Auf Förderbeiträge nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
<p>§ 6 Information, Beratung, Ausbildung</p> <p>1 Der Kanton fördert die Information, Beratung und Ausbildung zu Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, Fachgremien, Gemeinden, Regionen, Bildungsinstitutionen und Dritten.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung</p> <p>1 Der Kanton kann die Gemeinden unterstützen durch</p> <p>a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung; b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p> <p>1a) «finanzielle Beiträge und fachliche Unterstützung» ergänzen</p> <p>1c) die Bereitstellung eines kantonalen Energierichtplans mit empfehlendem Charakter.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Der Kanton soll Datengrundlagen für eine kommunale Energieplanung möglichst niederschwellig und kostenlos zur Verfügung stellen, beispielsweise basierend auf der Kombination des Tools «Swiss Energy Planning (SEP)» und des Tools «infoGIS», welche im Pilotprojekt mit der Repla espace Solothurn erfolgreich getestet wurde. Diese Daten liegen heute bereits für das gesamte Kantonsgebiet vor, entsprechend kann der Kanton das Monitoring basierend auf diesen Grundlagen über das ganze Kantonsgebiet betreiben. Voraussetzung dafür ist eine gewissenhafte</p>

	<p>Bewirtschaftung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) durch die Gemeinden.</p> <p>1d) finanzielle Beiträge und fachliche Unterstützung für die Erarbeitung eines kommunalen Energiekonzepts mit qualitativen und quantitativen Zielen für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen und für private Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Viele Solothurner Gemeinden haben das Thema Energie noch nicht oder nur rudimentär in ihren Planungen und in behördenverbindlichen Dokumenten verortet. Oft ist auch keine Stelle oder Person bezeichnet, welche Energie- und Klimathemen aktiv bewirtschaftet. Ein Energie- und Klimakonzept, welches das Thema gesamtheitlich betrachtet, ist aus unserer Sicht eine Voraussetzung dafür, dass die Gemeinden in einem nächsten Schritt eine Energieplanung erarbeiten können.</p>
<p>§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden</p> <p>1 Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.</p>	<p>Antrag</p> <p>1 Die Gemeinden (ab einer gewissen Gemeindegrösse, z.B. 5'000 EinwohnerInnen oder bei gewissen Potenzialen (Energiebezugsdichte, PV- und Solarwärmepotenziale, Abwärme-/Umweltwärmepotenziale)) haben innert 5 Jahren eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.</p> <p>Bemerkung</p>

	<p>Der kommunalen Energieplanung muss ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Die Fristen in der Raumplanung sind sehr lang. Synergien mit Strassenbau oder der Standortförderung müssen heute aufgezeigt werden, damit die Potenziale mittelfristig genutzt werden können.</p> <p>Für die Gemeinden wäre es aus unserer Sicht ideal, wie bei §7 erwähnt, einen kantonalen Energierichtplan mit empfehlendem Charakter zur Diskussion zu stellen. Dies wäre auch für die Energieversorger und andere Akteure hilfreich.</p>
<p>§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen</p> <p>1 Der Kanton prüft geeignete Standorte für Wind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone. Die möglichen Standorte werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde ist die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde für Wind- und Solaranlagen und die hierfür betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Sie kann hierfür kantonale Nutzungspläne nach § 68 Absatz 1 Buchstabe d des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 erstellen.</p> <p>3 Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 10 Gebäudebereich</p>	<p>Zustimmung</p>

<p>1 Der Kanton unterstützt mit Beiträgen aus einem Förderprogramm Investitionen in die Steigerung der Gebäudeeffizienz und in die Nutzung erneuerbarer Energie.</p>	<p>Antrag</p> <p>1 Der Kanton übernimmt Bürgschaften für Härtefälle.</p>
<p>§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke</p> <p>1 Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbände sowie Biomasse-Heizkraftwerke leisten.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen</p> <p>1 Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern.</p> <p>2 Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefer tariffs für die Einspeisung von Solarstrom leisten.</p>	<p>Antrag</p> <p>«Photovoltaik- und Solarthermieanlagen» – Solarthermie muss ergänzt werden.</p>
<p>§ 13 Anreizsystem Winterstrom</p> <p>1 Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen fördern. Unterstützt werden Anlagen, die den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz einspeisen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p> <p>1 «Unterstützt werden Anlagen, die den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz einspeisen» soll gestrichen werden. Alle Anlagen sollen gefördert werden, auch solche die erst den Eigenbedarf decken.</p>
<p>§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte</p>	<p>Zustimmung</p>

<p>1 Der Kanton kann Pilot- und Demonstrationsprojekte mit einmaligen Investitionshilfen unterstützen, insbesondere Projekte, die neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen anstreben, eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren ermöglichen oder einen anderen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.</p>	
<p>§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien</p> <p>1 Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.</p> <p>2 Die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien kann mit Beiträgen gefördert werden.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p> <p>«Nachhaltige Baumaterialien» muss spezifiziert werden, sprich einen Standard festlegen.</p>
<p>§ 16 Steuererleichterungen</p> <p>1 Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzgebung.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 17 Energieanlagen</p> <p>1 Kanton und Gemeinden können Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 18 Biogas und erneuerbare Gase</p>	<p>Zustimmung</p>

<p>1 Biogas und andere erneuerbare Gase werden als erneuerbare Energieträger anerkannt.</p>	
<p>§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik</p> <p>1 Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie energieeffizient sind und eine umweltschonende Ausnützung der Energie gewährleistet ist.</p> <p>2 Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Anforderungen und den Anwendungsbereich gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde fest.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen</p> <p>1 Bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder beim Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sind Grenzwerte für die CO₂ Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäude-Energieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.</p> <p>2 Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die periodisch sinkenden Grenzwerte, das Meldeverfahren und die Ausnahmen fest. Er erstattet dem Kantonsrat gemäss § 2 Absatz 3 jeweils Bericht über die Auswirkungen.</p> <p>3 Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Grenzwerte können durch Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms unterstützt werden.</p>	<p>Antrag</p> <p>1 Bei Neuinstallationen und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Damit das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 erreicht werden kann, ist es wichtig, dass fossile Heizungen konsequent durch auf erneuerbaren Energien basierende Heizsysteme ersetzt und Neubauten von Beginn an mit solchen Heizsystemen ausgestattet werden. Im Gebäudebereich sind die dafür benötigten Technologien bekannt und zu marktfähigen Preisen vorhanden. Dieses Modell wird in anderen Kantonen bereits angewendet. Um die kantonale Vielfalt an Regulatorien in diesem Bereich nicht noch weiter zu vergrössern, beantragen wir, dieses Modell zu übernehmen.</p>

<p>§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>1 Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen. Dies kann auch in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016 erfolgen.</p> <p>2 Die massgebende Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die jeweilige Energiebezugsfläche des Gebäudes.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung nach dem aktuellen Stand der Technik.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>1 Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die entstehende Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Davon ausgenommen sind</p> <p>a) Anlagen, die keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz haben;</p> <p>b) Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung und deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p>

<p>1 Die Neuinstallation oder der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die der Gebäudeheizung oder als Brauchwarmwasser-Erwärmer dienen, sind nicht zulässig.</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch Verordnung.</p>	<p>Die geltenden Übergangsbestimmungen bezüglich der Sanierungsfrist von Elektroheizungen sollen beibehalten werden. Wenn die Sanierungspflicht jetzt schon im Gesetz verankert ist, soll diese entsprechend vollzogen werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, warum diese Regulierung angepasst werden soll.</p>
<p>§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>1 Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p> <p>2 Bestehende Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>3 Bei Gebäudegruppen, die mit einer zentralen Wärmeversorgung zusammengeschlossen sind, müssen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert werden, wenn bei einem der Gebäude die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 26 Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten</p> <p>1 Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, können erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.</p>	<p>Antrag</p> <p>Kanton und Gemeinden erreichen die im Gesetz aufgeführten Ziele bereits 2040. Ziel muss sein, dass die Gebäude der öffentlichen Hand und der ausgelagerten Betriebe als Plusenergiegebäude realisiert werden und</p>

<p>2 Der Regierungsrat legt in einer Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest und nimmt dabei auf gebäudespezifische Besonderheiten Rücksicht.</p>	<p>im Betrieb keine Treibhausgase emittieren. Bei der Erstellung sind graue Energie und graue Treibhausgase auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
<p>§ 27 Grossverbraucher</p> <p>1 Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dabei werden bereits realisierte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs berücksichtigt.</p> <p>2 Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In diesem Fall kann die zuständige Behörde sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p> <p>1 Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh werden durch die zuständige Behörde verpflichtet und dabei unterstützt, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p>
<p>§ 28 Nutzung von Abwärme</p> <p>1 Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten</p> <p>1 Bei Neubauten, für deren Nutzung Abstellplätze für Motorfahrzeuge notwendig sind, sind minimale Grundinstallationen für Ladestationen zu erstellen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Antrag</p>

<p>2 Diese Regelung gilt auch für grössere Umbauten, wenn dies nicht zu unverhältnismässigen Kosten führt.</p>	<p>1 Standard ergänzen – in der Regel gemäss SIA 2060 Ausbaustufe C2.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die Vorgaben zur Grundinstallation für Ladeinfrastruktur begrüssen wir ausdrücklich, da damit wichtige Hemmnisse bei der Elektrifizierung der Mobilität beseitigt werden können. Damit nur noch die Wallbox installiert werden muss, fordern wir die Anpassung der Vorgabe auf Stufe C2 (Power to Parking). Zudem sollen die Vorgaben gemäss des SIA Merkblatts 2060 auch für Bürogebäude gelten. In der Nutzung des PV-Stroms vor Ort (Produktion am Tag, wenn die Fahrzeuge beim Arbeitgeber stehen) und der Nutzung der E-Autos als Speicher besteht grosses Potenzial bezüglich Netzentlastung und Stromspeicherung.</p> <p>Weiter beantragen wir, dass Mieter in allen Liegenschaften das Recht erhalten, auf eigene Kosten eine Ladeinfrastruktur für ihre Fahrzeuge zu erstellen. Dies vor dem Hintergrund, dass es Fälle gibt, in denen die Vermieter sich weigern, die entsprechende Infrastruktur zu übernehmen, selbst wenn die Mieter bereit wären die Kosten zu tragen.</p>
<p>§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser</p> <p>1 Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern unterstützen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 31 – 36</p>	<p>Zustimmung</p>